

# Software-Lizenzvertrag Nr. XXXX

zwischen

**XXX**

*(in der Folge Kunde genannt)*

und

**PROSYSTEM Canzani AG**

**Kreuzkapellenweg 2**

**5430 Wettingen**

*(in der Folge PROSYSTEM oder Lieferant genannt)*

# 1 Vertragsgegenstand

PROSYSTEM gewährt dem Kunden zu den nachstehenden Bedingungen das nicht ausschliessliche, nicht übertragbare Recht zum Eigengebrauch der in den Nachträgen zu diesem Vertrag aufgeführten Programmprodukte, im folgenden als **Lizenzmaterial** bezeichnet.

## 2 Lizenzmaterial

Als Lizenzmaterial gelten die in den Nachträgen aufgeführten Lizenzprogramme. Der Kunde erwirbt mit der Bezahlung der vereinbarten Lizenzgebühren das Recht, die Lizenzprogramme zu benutzen.

Das Lizenzmaterial wird in seiner jeweils letzten, gültigen und vom Lieferanten für den Vertrieb freigegebenen Fassung an den Kunden geliefert. Die Lizenzprogramme ihrerseits werden auf einem maschinell lesbaren Datenträger geliefert und auf Wunsch des Kunden gegen Verrechnung durch PROSYSTEM installiert. Das Lizenzmaterial gilt bei dessen Ablieferung beim Kunden als abgenommen.

## 3 Wartung/Weiterentwicklung

PROSYSTEM stellt für Weiterentwicklungs- und Wartungsaufgaben Kapazität zur Verfügung. Diese Dienstleistung wird von Fall zu Fall vereinbart und nach effektivem Aufwand zu den jeweils geltenden Ansätzen in Rechnung gestellt.

## 4 Zahlungskonditionen

Alle Preise verstehen sich netto exklusive der gesetzlichen Steuern und Abgaben. Diese werden nach Massgabe der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Steuersätze zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Lizenzgebühr wird nach Lieferung der Software resp. gemäss Vereinbarung (siehe Nachtrag 1) in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, so ist PROSYSTEM berechtigt, Verzugszins von 5% per annum auf der Forderung sowie Ersatz sämtlicher Kosten, die PROSYSTEM durch das Inkasso erwachsen, zu verlangen.

Barauslagen (wie z.B. Fahrspesen, Verpflegungskosten) werden dem Kunden separat in Rechnung gestellt.

## 5 Gewährleistung

Der Lieferant kann keine Garantie dafür übernehmen, dass Lizenzprogramme ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, EDV-Systemen und Programmen eingesetzt werden können, noch dass durch die Korrektur eines Programmfehlers das Auftreten anderer Programmfehler ausgeschlossen wird.

## **6 Haftung**

Schadenersatzansprüche gegenüber PROSYSTEM und ihren Mitarbeitern, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere für indirekte und Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen von grober Fahrlässigkeit oder wenn diese Schäden absichtlich verursacht wurden.

Der Lieferant haftet auch nicht, wenn er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der zeitgerechten und sachgemässen Erfüllung von Leistungen unter diesem Vertrag gehindert wurde.

Die Haftung von PROSYSTEM für die Wiederbeschaffung von Daten ist ausgeschlossen.

## **7 Kopieren von Lizenzmaterial**

Der Kunde ist berechtigt, maschinell lesbare Lizenzprogramme im notwendigen Umfang für den vertragsmässigen Gebrauch zu kopieren. Alle Kopien und Teilkopien der Lizenzprogramme bleiben Eigentum von PROSYSTEM.

## **8 Verantwortlichkeiten des Kunden**

Das Lizenzmaterial enthält Informationen, Ideen, Konzepte, Verfahren und Programme, welche Betriebsgeheimnisse des Lieferanten darstellen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PROSYSTEM darf der Kunde kein Lizenzmaterial in irgendwelcher Form einem Dritten zugänglich machen. Der Kunde stellt durch entsprechende Instruktionen, Vereinbarungen und andere geeigneten Vorkehrungen sicher, dass alle Personen, die Zugang zum Lizenzmaterial haben, diese Verpflichtung einhalten.

Der Kunde ergreift in seinem Betrieb die erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen, um das Lizenzmaterial vor ungewollter Preisgabe bzw. Zugriff, Diebstahl oder Missbrauch durch Unberechtigte zu schützen.

Der Kunde anerkennt die Schutzrechte, insbesondere das Urheberrecht des Lieferanten, enthält sich jeden Angriffs auf Bestand und Umfang dieser Rechte und trifft im Einvernehmen mit dem Lieferanten alle Massnahmen, um die Rechte des Lieferanten am Lizenzmaterial zu wahren.

Verletzt der Kunde die vorstehenden Bestimmungen in schwerwiegender oder trotz schriftlicher Abmahnung wiederholter Weise, schuldet er dem Lieferanten als Entschädigung den fünffachen Betrag der einmaligen Lizenzgebühr, wobei PROSYSTEM das Recht hat, allfällig darüberhinausgehenden Schadenersatz geltend zu machen. Die Bezahlung dieser Konventionalstrafe befreit den Kunden nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Der Lieferant ist insbesondere berechtigt, jederzeit die Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes zu verlangen.

## **9 Vertragsdauer**

Dieser Vertrag und jeder Nachtrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft. Der Vertrag gilt seitens des Lieferanten als erfüllt, wenn er das in den Nachträgen aufgeführte Lizenzmaterial geliefert hat.

Der Lieferant kann diesen Vertrag oder einen Nachtrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Kunde in schwerwiegender oder trotz Abmahnung wiederholter Weise wesentliche Pflichten unter diesem Vertrag, insbesondere zur Geheimhaltung des Lizenzmaterials, verletzt, oder wenn eine Schutzrechtsverletzung anders nicht behoben werden kann.

## 10 Allgemeines

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar. Eine Übertragung der gewährten Lizenzen oder ein Einräumen von Unterlizenzen für Lizenzprogramme sind nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung von PROSYSTEM zulässig.

Die Bestimmungen dieses Vertrages können von PROSYSTEM unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten durch schriftliche Mitteilung geändert werden. Im Falle von Widersprüchen zwischen Vertrag, Nachtrag und Offerte gehen die Bestimmungen dieses Vertrags vor.

Sollten Teile dieses Vertrages nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Restvertrag weiter. Die nichtigen oder rechtsunwirksamen Teile des Vertrages sollen in diesem Falle so ausgelegt werden, dass im Ganzen der Sinn des Vertrages erhalten bleibt.

## 11 Schiedsgericht

Allfällige Streitigkeiten zwischen den Parteien betreffend Bestand, Anwendung und Auslegung des vorliegenden Vertrages werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig durch ein Schiedsgericht entschieden.

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Domizil von PROSYSTEM. Die von den beiden Parteien ernannten Schiedsrichter ernennen zusammen einen Obmann, der genügend Kenntnisse der Informatik besitzen muss. Unterlässt eine der Parteien die Bezeichnung eines Schiedsrichters innerhalb von 20 Tagen, vom Zustellungsdatum der eingeschriebenen Aufforderung an gerechnet, wird dieser Schiedsrichter durch den Gerichtspräsidenten der am Sitze von PROSYSTEM zuständigen zweiten Instanz bestimmt. Der Gerichtspräsident bezeichnet auch den Obmann, falls sich die Schiedsrichter der Parteien über die Person des Obmannes nicht innerhalb von 20 Tagen einigen können.

Das Schiedsgericht ordnet sein Verfahren selbst und entscheidet auch über die Kosten und deren Verteilung.

Ergänzend gilt die für den Domizilkanton von PROSYSTEM erlassene Zivilprozessordnung.

Ort: \_\_\_\_\_ Wettingen

Datum: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Der Kunde

PROSYSTEM Canzani AG  
5430 Wettingen

\_\_\_\_\_